

Zeitgenossen gar nicht kritiklos hingenommen, erst die Nachwelt hat seinen überragenden Ruhm geschaffen. Außerdem steht der Cusaner schon in seiner Grundauffassung der RS so fern, daß er auf keinen Fall mit ihr in Verbindung gebracht werden kann ²⁶⁶).

Auf einen Publizisten muß aber doch aufmerksam gemacht werden, der bis jetzt von der Forschung nicht genannt wurde und von dem man annehmen könnte, daß er der RS als Vorbild gedient hat, nämlich Dietrich von Nieheim. Die RS bringt den Vermerk: *Der buchtichter spricht: Turpe est doctori, cum culpa redarguit ipsum* ²⁶⁷). Dieser Spruch ist aber bei Dietrich in einem 1414 niedergeschriebenen Reformtraktat zu finden. Dietrich hat diesen Vers, der mehrmals nachweisbar ist, zweifellos aus einer anderen Quelle bezogen, die vielleicht auch die RS gekannt haben könnte ²⁶⁸). Diese Ansicht würde durch die Bezeichnung *buchtichter* gestützt werden, denn es ist zunächst recht unwahrscheinlich, daß Dietrich so genannt wird. Die RS gebraucht diesen Ausdruck noch zweimal. Einmal wird ein lateinischer Spruch einem *buchtichter* zugewiesen ²⁶⁹) — hier dürfte wohl eine Spruchsammlung ausgeschrieben sein — das andere Mal könnte aber eine sehr freie Übersetzung aus Schele vorliegen, der dann gleichfalls so genannt wäre ²⁷⁰). Die Bezeichnung *buchtichter* wird also von der RS sehr frei und großzügig verwendet. Die g-Gruppe stimmt darin mit der Fassung N überein; auch dort wird ein Rechtsspruch auf einen „Buchdichter“ zurückgeführt ²⁷¹). Es ist demnach durchaus möglich, daß auch Dietrich von Nieheim so angesprochen wird. Von allen Werken, die diesen Vers bringen, ist jedenfalls der Traktat Dietrichs der RS am ehesten zur Verfügung ge-

²⁶⁶) Schon Beer, MIOG. Ergbd. 12, 606 hat mit Recht Zusammenhänge bestritten und überzeugend die Unterschiede dargelegt.

²⁶⁷) N fol. 36^r (allerdings ... *quod culpa* ...) und Beer, RS S. 54.

²⁶⁸) Finke, Acta 4, 616; vgl. dazu H. Heimpel, Dietrich von Niem (c. 1340—1418) (Westfälische Biographien 2, 1932) S. 72 u. 298. Der Vers ist weit verbreitet und öfter anzutreffen, so bei Beda Venerabilis, Proverbiorum liber, Migne PL. 90, 1111 und Othlo, Liber proverbiorum, Migne PL. 146, 334. Freundlicher Hinweis von Prof. Hans Walther, dem ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank für alle Hilfe sage.

²⁶⁹) N fol. 31^v und Beer, RS S. 34.

²⁷⁰) N fol. 43^r: *Es spricht ein buchtichter: Wo vil person ist, da ist auch vil schendung und mißhellung*. Vgl. dazu Beer, RS S. 85. An dieser Stelle ist ein Einfluß Scheles wohl anzunehmen (Conc. Bas. 8, 124), der seine Ausführungen recht ähnlich formuliert und beendet: ... *ex quo multitudo canonicus est inimica*.

²⁷¹) Beer, RS S. 40. Nach Grimm, Wörterbuch 2, 469 hat der Ausdruck gleichfalls ganz allgemein nur die moderne Bedeutung: Autor, Verfasser.